## Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 05.03.2012 – vgl. <u>Anhang</u> – beantragt die Gruppe im Kreistag FUW/BfM vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

## Erläuterungen:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung bereits am 08. und 10.05.2012 terminiert sind, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 28.06.2012 stattfindet, ist es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der Gruppe im Kreistag FUW/BfM in den beiden v. g. Ausschüssen gewährleisten zu können. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Über die gleichzeitig beantragte Umbesetzung des Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplan entscheidet der Jugendhilfeausschuss in eigener Zuständigkeit.

(Landrat)